

# Amtsblatt der Stadt Lich



Das Amtsblatt der Stadt Lich wird herausgegeben vom Magistrat der Stadt Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich und erscheint wöchentlich. Es wird jeden Donnerstag an alle Licher Haushalte kostenlos verteilt. Es enthält die amtlichen Bekanntmachungen, Anzeigen und Stellenausschreibungen der Stadt Lich.  
Stadt Lich: Tel.-Nr. 06404/806-0, Fax-Nr. 06404/806-224, Internet: [www.lich.de](http://www.lich.de)

33. Jahrgang

Nr. 37

11. September 2025

## Aus dem Inhalt ...

- 30. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- Vorzeitige Schließung von städtischen Einrichtungen (Bürgerbüro, Kindergarteneinrichtungen) am Freitag, den 12.09.2025
- Ausfall der Bürgerfragestunde am Mittwoch, den 17.09.2025
- Nächster bundesweiter Warntag am 11. September
- Bürgerbeteiligung geht online!
- Schriftliche Ausarbeitung zur Problematik invasiver Arten – Waschbär
- Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Feuerwehren der Stadt Lich

## Vorzeitige Schließung von städtischen Einrichtungen (Bürgerbüro, Kindergarteneinrichtungen) am Freitag, den 12.09.2025

Am Freitag, den 12. September 2025 schließen wegen einer betrieblichen Veranstaltung folgende städtische Einrichtungen vorzeitig: das Bürgerbüro um 11.00 Uhr sowie alle städtischen Kindertageseinrichtungen um jeweils 14.00 Uhr.  
Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

Der Magistrat der Stadt Lich

## Ausfall der Bürgerfragestunde am Mittwoch, den 17.09.2025

Da bis zum festgelegten Termin keinerlei Anfragen vorlagen, fällt die geplante Bürgerfragestunde am Mittwoch, den 17.09.2025 aus.  
Wir bitten um entsprechende Kenntnisnahme.

## 30. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Am **Mittwoch, den 17.09.2025 um 19.00 Uhr** findet im Stadtverordnetenversammlungssaal des Rathauses, Unterstadt 1, 35423 Lich die 30. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit nachstehender Tagesordnung statt, zu der hiermit auch die Bevölkerung eingeladen wird.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Ehrung von langjährig kommunalpolitisch Tätigen in der Stadt Lich
3. Verleihung des Ehrenbürgerrechts an einen langjährig verdienten Mandatsträger  
**Teil A gemäß § 10 der Geschäftsordnung vom 15.02.2023**  
**Teil B gemäß § 10 der Geschäftsordnung vom 15.02.2023**
4. 100/2025 246. Vergleichende Prüfung »Haushaltsstruktur 1. Ergänzung 2024«
5. 132/2025 Kenntnisnahme der Stadtverordnetenversammlung über die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024 sowie die gegenseitige Deckungsfähigkeit der in einem Produkt veranschlagten Auszahlungen für Investitionen gemäß § 20 GemHVO i.V.m. § 10 Deckungsvermerke – Haushaltssatzung der Stadt Lich 2024
6. 123/2025 Haushaltsvollzugsbericht nach § 28 Absatz 1 GemHVO für die Stadt Lich für den Zeitraum 01.01.2025 bis 30.06.2025
7. 134/2025 Neubau Ver- und Entsorgungsleitungen Waldschwimmbad; Aufhebung Sperrvermerk
8. 133/2025 Bürgerbeteiligung: Evaluation 2025 und Festlegung der Evaluationskriterien
9. 118/2025 1. Änderung der Friedhofs- und Bestattungsordnung sowie der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Lich
10. 136/2025 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Lich vom 15.10.2014  
hier: Neufassung des § 24 EWS Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser zum 01.01.2026
11. A-11/2025 Antrag der Bündnisfraktionen GRÜNE, BfL und FDP auf Vorlage eines Katasters mit allen im Eigentum der Stadt Lich befindlichen Gebäuden und dessen Bausubstanz sowie sonstiger Grundstücke

## Nächster bundesweiter Warntag am 11. September

**Um 11.00 Uhr lösen flächendeckend verschiedene Warnmittel aus**

Landkreis Gießen. Rasche und umfassende Warnung – damit im Ernstfall alle vorhandenen Warnmittel auslösen, beteiligen sich Bund und Länder sowie die teilnehmenden Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden auch in diesem Jahr am bundesweiten Warntag. Auch im Landkreis Gießen wird es am Donnerstag, 11. September 2025, laut.

Ab 11.00 Uhr heulen in vielen Kommunen die Sirenen. Der Landkreis Gießen unterstützt die Städte und Gemeinden bei der Warnung der Bevölkerung dadurch, dass die Leitstelle die analogen Sirenen auslöst. Digitale Sirenen werden direkt durch die Zentrale Leitstelle Kassel ausgelöst. In beiden Fällen wird in der Regel der Bevölkerungswarnton zu hören sein: Eine Minute lang heult die Sirene auf- und abschwellend, der Ton fordert zum Einschalten des Radios auf. Zur Entwarnung ist gegen 11.45 Uhr ein einminütiger Dauerton zu hören.

Zudem werden verschiedene Warn-Apps mittels Push-Nachricht über den Probealarm informieren. Grundsätzlich empfiehlt der Landkreis Gießen dafür, eine Warn-App wie hessenWARN oder KATWARN auf dem Handy zu nutzen. Zudem erhält der größte Teil der Bevölkerung eine Warnnachricht über den Mobilfunkdienst Cell Broadcast auf das Handy oder Smartphone.

Ziel des bundesweiten Warntages ist es, die Bevölkerung für mögliche Warnungen zu sensibilisieren und alle verfügbaren Mittel zu testen, um über eine effektive und verlässlichen Warninfrastruktur zu verfügen.

Weitere Informationen zum bundesweiten Warntag gibt es im Internet auf der Seite des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe unter dem Menüpunkt Warnung und Vorsorge > Bundesweiter Warntag ([www.bbk.bund.de/bundesweiter-warntag](http://www.bbk.bund.de/bundesweiter-warntag)).

## Bürgerbeteiligung geht online!

Viele Stimmen, eine Stadt – unser Lich.

Bürgerbeteiligung ist uns wichtig und jetzt machen wir den nächsten Schritt: Ab sofort gibt es unsere neue **digitale Beteiligungsplattform**.

Dort können Sie aktuelle Projekte entdecken, sich informieren, mitreden und aktiv mitgestalten – online oder direkt vor Ort. Manche Projekte dienen der Information, bei anderen können Sie Ihre Meinung einbringen oder eigene Ideen vorschlagen. Nutzen Sie die Chance, bringen Sie Ihre Ideen ein und gestalten Sie mit uns gemeinsam die Zukunft unserer Stadt. Ihre Stimme zählt!

Besuchen Sie uns online unter [unser.lich.de](http://unser.lich.de) oder nutzen Sie einfach den QR-Code.



gez. Michael Pieck  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat der Stadt Lich  
und der Beteiligungsbeirat der Stadt Lich

## Schriftliche Ausarbeitung zur Problematik invasiver Arten – Waschbär

### Hintergrund

Der Waschbär (*Procyon lotor*) ist eine invasive Art, die nach EU-Verordnung als eine Gefahr für die heimische Biodiversität und die ökologische Stabilität gilt. Ursprünglich aus Nordamerika stammend, hat sich der Waschbär seit seiner Einführung nach Europa in vielen Regionen Deutschlands stark unkontrolliert verbreitet. Durch seine hohe Anpassungsfähigkeit sowie seine generalistische Nahrungssuche als Allesfresser, ist er besonders im städtischen und halbstädtischen Raum zunehmend für Konflikte mit Menschen und Umwelt verantwortlich. Von Gebäudeschäden über Belästigungen durch seine nächtlichen Aktivitäten, sowie aber auch die Verdrängung heimischer Arten und in das Stören des Gleichgewichts der Nahrungskette.

### Aktuelle Rechtslage

Waschbären unterliegen dem Jagdrecht und sind grundsätzlich ganzjährig jagdbar. Allerdings gelten dafür bestimmte gesetzliche Einschränkungen:

Während der Schonzeit vom 1. März bis 31. Juli ist die Bejagung von Waschbären untersagt. Nach **§ 22 Abs. 4** des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) dürfen Elterntiere während der Setz- und Brutzeit nicht bejagt werden, solange sie noch Nachwuchs führen. Darüber hinaus ist die Jagd nur in ausgewiesenen Jagdbezirken erlaubt. In befriedeten Bezirken, also innerhalb von Wohnsiedlungen und Städten, findet keine Jagd statt. Es kann jedoch ein Antrag auf eine Schießerlaubnis bei der Waffenbehörde beantragt werden, gemäß **§ 10 Abs. 5** WaffG. Gemäß **§ 4** des Tierschutzgesetzes (TierSchG) darf ein Wirbeltier nur getötet werden, wenn derjenige, der die Tötung vornimmt, über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Das gilt auch für das Fangen mit Lebendfallen. Nur geschulte Personen mit der Teilnahme an anerkannten Fangjagdlehrgängen dürfen Lebendfallen aufstellen (**§ 19 Abs. 2** Hessisches Jagdgesetz). Dabei ist **ausschließlich** der Einsatz von Lebendfallen zulässig. Ein Wiederansetzen von gefangenen Waschbären in die freie Natur ist nach geltendem EU-Recht strikt untersagt.

### Praktische Handlungsoptionen für Kommunen

Als erste und niederschwellige Maßnahme sollte auf Vergrämung gesetzt werden. Futterquellen sollten nicht offen zugänglich sein und Haushaltsabfälle sollten in verschlossenen Behältern entsorgt werden. Außerdem ist es ratsam, Komposthaufen abzudecken und Tierfutter nur im Haus zu verfüttern. Zugänge zu Dachböden, Scheunen oder Nebengebäuden sollten bestmöglich verschlossen werden. Das Ziel sollte es sein, dem Waschbären den potenziellen Lebensraum möglichst unattraktiv zu gestalten.

Das Fangen von Waschbären ist nur mit behördlicher Erlaubnis und unter den vorher besprochenen Voraussetzungen möglich. Die Verwendung von Lebendfallen ist erlaubt, wenn diese tierschutzkonform eingesetzt werden und der Anwender eine entsprechende Schulung vorweisen kann. Eine Wiederfreilassung gefangener Tiere ist gesetzlich untersagt. Stattdessen müssen die Tiere entweder getötet oder in eine Auffangstation überführt werden.

In der Regel ist die Option der Abgabe an Auffangstationen jedoch stark begrenzt, da in vielen Fällen diese Einrichtungen schon bereits überfüllt sind. Aus diesem Grund bitte im Vorfeld abklären, ob bei geplantem Fang eine Überführung überhaupt möglich ist.

### Empfehlung zur Umsetzung im Ortsgebiet

Da geschlossene Ortschaften in der Regel befriedete Bezirke darstellen, ist eine reguläre Jagd auch durch einen geeigneten Jäger nicht ohne weiteres möglich. In diesen Fällen muss eine Schießerlaubnis bei der Waffenbehörde beantragt werden.

### Ansprechpartner & Zuständigkeiten

Für Bürgeranfragen, Meldungen oder Anträge im Zusammenhang mit Waschbärvorkommen im Gemeindegebiet steht die folgende Stelle zur Verfügung:

Jagdbehörde Landkreis Gießen

Aufsichts- und Ordnungswesen

Bachweg 9, 35398 Gießen

E-Mail: [wjf@lgki.de](mailto:wjf@lgki.de)

Tel. 0641/9390-2233 (Sprechzeiten unter dem folgenden Link)

Website: <https://www.lkgi.de/jagd>

### Fazit

Die Regulierung der Waschbärpopulation im Stadtgebiet ist eine komplexe Aufgabe, die sorgfältig und unter Beachtung der genannten gesetzlichen Vorgaben erfolgen muss. Maßnahmen auf privaten Grundstücken, wie Vergrämung oder Fang, liegen in der Verantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer. Die Stadtverwaltung selbst führt keine Maßnahmen auf Privatgrundstücken durch, bietet aber allgemeine Informationen an und unterstützt bei Bedarf bei der Vermittlung entsprechender Ansprechpartner.

## Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Feuerwehren der Stadt Lich

### Einsatzabteilung Eberstadt

Tag der Feuerwehr am Sonntag, 14.09.2025

### Einsatzabteilung Eberstadt

Übungsabend am Mittwoch, 17.09.2025, 19.30 Uhr

### Einsatzabteilung Langsdorf

Übungsabend am Mittwoch, 17.09.2025, 19.00 Uhr

### Einsatzabteilung Muschenheim

Übungsabend am Mittwoch, 17.09.2025, 20.00 Uhr

Der Magistrat der Stadt Lich